

10.05.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

TOP 33 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 WoFG):

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 WoFG knüpft mit dem Begriff „Lebenspartner“ nunmehr an das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 an. Dieses Gesetz ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nicht vereinbar.

Ausgeliefert am 10. MAI 2001